

Besondere Bedingung Nr. 4293

Mietsachschäden - Immobilien

1. Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
5. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.
6. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:
 - Mobilien (bewegliche Sachen);
 - Ansprüche aus Umweltstörung (Sachschäden durch Umweltstörung) bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.